

Merkblatt

Lager- und Traditionsfeuer

- Anlage zur Anzeige -

Ziel eines solchen Feuers ist die Pflege des Brauchtums und nicht die Abfallbeseitigung.

Die in der Anzeige benannte Person ist für die gesamte Durchführung des Feuers verantwortlich und haftbar!

Die von Ihnen vorgenommene Anzeige zum beabsichtigten Abbrennen eines Traditions- oder Lagerfeuers und die daraufhin erfolgte Anzeigenbestätigung stellt keine generelle Genehmigung dar. Vielmehr ist das Abbrennen an die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen und Auflagen gebunden.

1. Das Verbrennen ist verboten bei:
 - a.) lang anhaltender, extrem trockener Witterung
 - b.) starkem Wind (deutliche Astbewegung)
 - c.) auf brennbarem Untergrund
 - d.) bei SMOG (austauscharme Inversionswetterlage)

2. Folgende Mindestabstände sind nach § 5 Abs. 3 PflanzAbfV beim Verbrennen zu beachten:
 - a.) 5 m zur Grundstücksgrenze
 - b.) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Aussenverkleidungen
 - c.) 50 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - d.) 50 m zu Gebäuden
 - e.) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosivgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - f.) 100 m zu Naturschutzgebieten, Biotopen, Wäldern und Heckenrainen
 - g.) 100 m zu Erholungseinrichtungen
 - h.) 300 m zu Krankenanstalten o. ä. Einrichtungen

3. Aufgrund §§ 4, 5 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV) vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232); geändert durch 1. ÄndVO vom 09.03.1999 (GVBl. S. 240) ist die Verbrennung nur zulässig, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:
 - a.) Die Verbrennung darf nicht auf gewerblich genutzten Flächen durchgeführt werden.
 - b.) Die Abfälle (Baum- und Strauchschnitt) müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Es dürfen keine anderen Abfälle verbrannt werden.
 - c.) Das Verbrennen von Laub und das Abbrennen der Pflanzendecke von Wiesenflächen sind unzulässig.

Bitte wenden

- d.) Der zur Verbrennung vorgesehene Baum – und Strauchschnitt soll erst kurz vor dem Verbrennungstermin aufgeschichtet werden. Bei längerer Lagerung soll er vor dem Abbrennen aus Artenschutzgründen (z.B. Igel, Vögel und andere Kleintiere) umgesetzt werden.
 - e.) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist auf Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
 - f.) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine Stoffe, wie Hausmüll, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmittel behandelte Hölzer verwendet werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in die Flamme oder Glut gegossen werden.
 - g.) Die Verbrennungsstelle auf gewachsenem Boden ist mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
 - h.) Die Verbrennungsstelle ist solange zu beaufsichtigen, bis Feuer und Glut vollständig erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist einzuplanen.
4. Das Feuer ist ständig durch geeignete Person unter Kontrolle zu halten, gefährlicher Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu vermeiden.
 5. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät bzw. eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen, damit das Feuer bei drohender Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
 6. Das Erdreich um die Feuerstelle ist aufzugraben, feucht zu halten oder mit Steinen geeignet zu schützen.
 7. Der Verantwortliche hat für die ordnungsgemäße Entsorgung aller im Zusammenhang mit dem Feuer entstandenen oder angefallenen Abfälle und die Reinigung der Feuerstätte nebst Umfeld zu sorgen.
 8. **Es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verbrannt werden.**
 9. Das Verbrennen von Abfall, wie z.B. Altreifen, Altöl, Sperrmüll (dazu gehören auch gestrichenes, lackiertes und beschichtetes Holz, Altfenster, Altplaste, Folien, etc.), Gartenabfälle und Sondermüll ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG) vom 27.08.1986 und der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV) vom 02.03.1993 (GVBl. S.232); geändert durch 1. ÄndVO vom 09.03.1999 (GVBl. S.240) untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
 10. Erfolgt eine Verbrennung ohne vorherige Anzeige oder werden die o. g. Bedingungen nicht eingehalten, so stellt dies nach § 8 PflanzAbfV eine Ordnungswidrigkeit dar, die verfolgt und mit einer **Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden kann.**
 11. **Sollte ein Feuer außer Kontrolle geraten, alarmieren sie unverzüglich die Feuerwehr!**